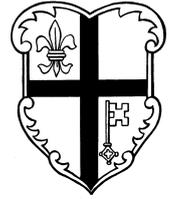


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 31. Januar 2018	Nummer: 1
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
1	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2016	2
2	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	3
3	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) einschließlich Anlagen	7
4	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Medelon vom 29.01.2018	9

1 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2016

Die Gesellschafterversammlung der TOURISTIK Medebach mbH hat am 14.11.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht 2016 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen:

Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2016 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme:	1.205.301,30 €
b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresgewinn	66.904,40 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass das Jahresergebnis in Höhe von
66.904,40 €
auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 12. Dezember 2017 bis zum 20. Januar 2018 in den Geschäftsräumen der Touristik – Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik- Gesellschaft Medebach mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH, Paderborn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.06.2017 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers An die Touristik-Gesellschaft Medebach mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Touristik – Gesellschaft Medebach mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt: Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 225 wurde keine Steuerrückstellung gebildet, da mit der Inanspruchnahme aus der Verpflichtung nicht ernsthaft zu rechnen ist. Die Nichtinanspruchnahme konnte nicht hinreichend nachgewiesen werden und wir konnten durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Nichtinanspruchnahme gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

2

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 2. Änderung

Im Änderungsbereich befinden sich drei Parzellen, die bisher nicht bebaut wurden. Nun möchte ein Interessent dort Einfamilienwohnhäuser in Holzbauweise errichten.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „In der Schla“ trat am 14.09.1968 in Kraft. Er beinhaltet Festsetzungen, die den aktuellen Wünschen von Bauinteressenten entgegentritt. So sind restriktive Festsetzungen zur Grundstücksnutzung wie die Festlegung der Baugrenzen und

Baulinien und der Hauptfirstrichtungen enthalten. Ebenso ist die Gestaltung der Fassaden auf die Möglichkeiten Putz, Schiefer und Fachwerk begrenzt.

Diese Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus befindet sich der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ in Küstelberg in erheblicher räumlicher Entfernung zum Ortskern, in dem die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften für die Erhaltung der Bausubstanz des Ortskerns überaus sinnvoll ist.

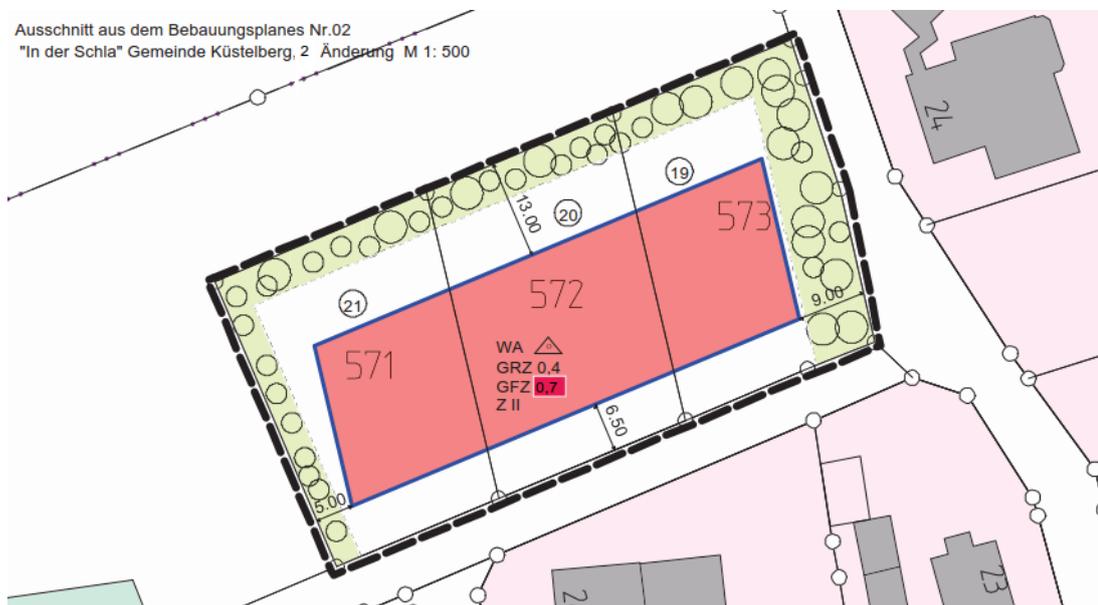
Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „In der Schla“ sollen die an der Grenze des Geltungsbereiches liegenden Parzellen 571, 572 und 573 nach dem aktuellen Stand mit bis zu drei Einfamilienhäusern bebaut werden. Dazu wird lediglich eine überbaubare Fläche mittels Baugrenzen festgesetzt. Ansonsten bleiben Art und Maß der baulichen Nutzung unverändert. Die Gestaltungsvorschriften werden angepasst.

2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 08.12.2017 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 wird nachfolgend dargestellt:



4. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ in Medebach erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erschließung des Plangebietes, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Hansestadt Medebach.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche weniger als 20.000 m²) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darf in diesem Fall nicht verlangt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist insofern bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgesetzt. Die Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf die besonderen Merkmale der kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und durch das verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Änderung des Plangebietes betrifft eine Fläche von 1.900 m².

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von streng geschützten Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine besonders geschützten oder gar streng geschützten Tierarten festgestellt.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von den umgebenden Straßen, die das bestehende Wohngebiet prägen, sowie der vorhandenen Bebauung das Plangebiet und die umgebenden Flächen für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumansprüchen nicht geeignet. Aufgrund dieser Ergebnisse der Vorprüfung wurde keine Umweltprüfung vorgenommen.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 13a BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg (Änderungsplan einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

09. Februar 2018 bis einschl. 15. März 2018

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „In der Schla“ im Ortsteil Küstelberg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 30. Januar 2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der
Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel,
Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa
im Regierungsbezirk Arnsberg
in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) einschließlich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den Gewässern Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.
Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Eder erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Bad Berleburg (Kreis Siegen-Wittgenstein)
Gemeinde Erndtebrück (Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Hallenberg (Hochsauerlandkreis)
Stadt Medebach (Hochsauerlandkreis)
Stadt Winterberg (Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in der Stadt Bad Berleburg, Gemeinde Erndtebrück, Stadt Hallenberg, Stadt Medebach und Stadt Winterberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 19. Februar 2018
bis einschließlich 20. April 2018**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 319/327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Hildebrandt Tel. 02931-82-5857 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg Raum 6 (EG)	Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Mo. - Mit. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Grund Tel. 02751- 923 220 Gewässer: Eder, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bort- lingbach
Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück Raum 214	Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr Mo./Die. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Fuhrmann Tel. 02753 – 605 164 Gewässer: Eder, Benfe
Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach Raum 126 (EG)	Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr Mo. 14.00 - 18.00 Uhr Die. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Tielke Tel. 02982 – 400 126 Gewässer: Wilde Aa
Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Raum 3.04 (DG)	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Mo. 14.00 - 17.30 Uhr Die. 14.00 - 15.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Kunst Tel. 02984 – 303 160 Gewässer: Nuhne
Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg Raum 3.02	Mo. - Mi. 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do. 08.30 - 16.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Hiller Tel. 02981 – 800 328 Gewässer: Nuhne

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/3776577> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-009 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

4

**Satzung der Stadt Medebach
über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Medelon
vom 29.01.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

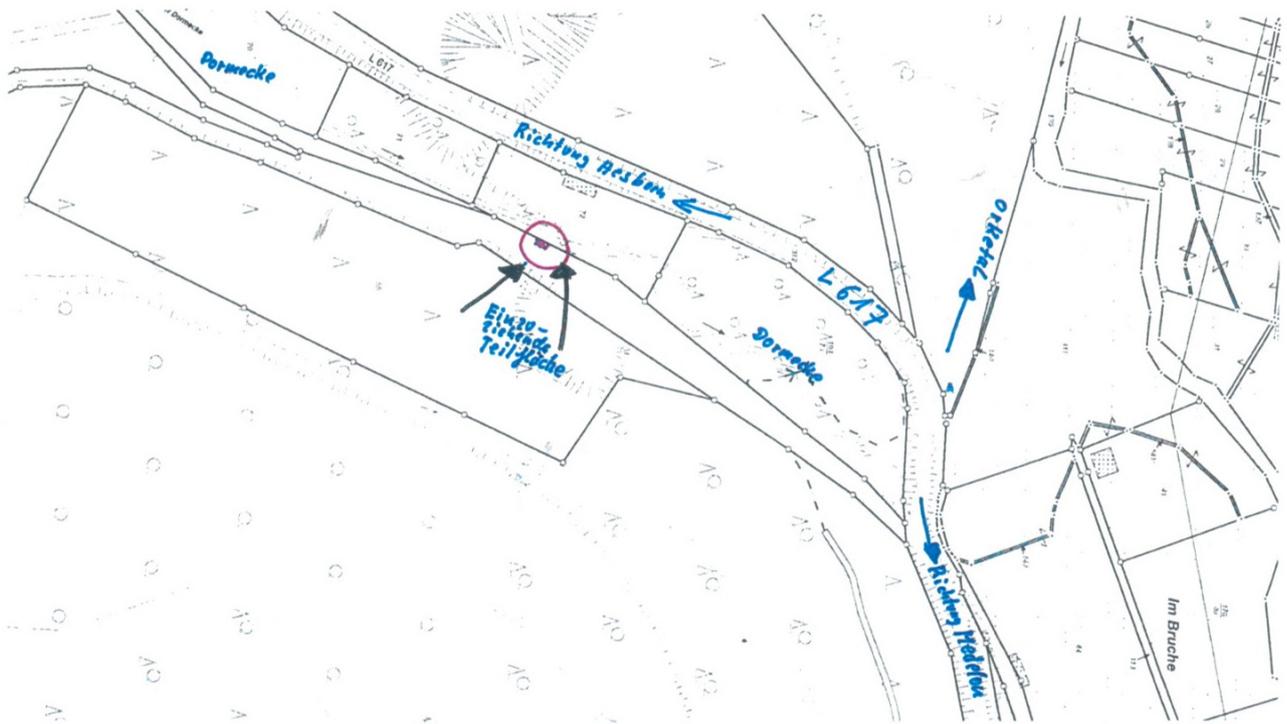
§ 1

Im Rezess über die Separationssache der früheren Gemeinde Medelon M. 255 , vollzogen am 20.06.1923 und bestätigt am 20.10.1924, ist in § 10 „Bezeichnung der Wege nach der Urkarte II“ im Verzeichnis der Wege zum Rezess unter der lfd. Nummer 65 das Grundstück Gemarkung Medelon Flur 6 Nr. 117 „Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg Bornhelle“ in Größe von insgesamt 14.000 qm unter der früheren Bezeichnung Gemarkung Medelon Flur 6 Parzelle 125 wie folgt eingetragen:

„Weg in der Dormecke und an der Bornhelle von der Provinzialstraße zum Verkehrsweg Medelon-Hesborn“

Die Festsetzung des Rezesses für ein Teilstück in Größe von etwa 54 qm dieses Grundstücks als Weg wird hiermit aufgehoben und die Wegeteilfläche eingezogen.

Die betroffene Wegeteilfläche ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Wegfunktion aufgrund ihrer Lage entfallen kann.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Medelon vom 29.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 12.12.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 29.01.2018

Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche